Nutzungsbestimmungen

- Der Hausordnung (AS 412.110) sowie den Anweisungen des Hausdienstes / Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere gelten folgende Regelungen:
 - Die Benützerinnen und Benützer tragen zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen Sorge. Sie betreten die Sporthallen nur mit sauberen Sportschuhen. Sie haften für von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldete Schäden. Sachbeschädigungen sind der Schulleitung und der Leitung Hausdienst und Technik unverzüglich zu melden.
 - Der Konsum von Alkohol, Raucherwaren, anderen Suchtmitteln sowie E-Zigaretten / E-Shishas ist auf der ganzen Schulanlage verboten.
 - Die Einnahme von Mahlzeiten und Zwischenverpflegungen ist in den Unterrichtsräumen (Klassenzimmer, Spezialräume, Sporthallen) einschliesslich der Garderoben untersagt.
 - Der Aushang und das Verteilen von Werbematerialien für kommerzielle, parteipolitische und konfessionelle Zwecke sowie das Unterschriftensammeln für solche Zwecke sind in den Schulanlagen verboten.
 - Für Diebstähle auf der Schulanlage besteht keine Haftung der Schule. Die Benutzung der Schulräumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Jede Haftung wird abgelehnt.
 - Das Mitbringen und Betreiben von Elektrogeräten (Kaffeemaschinen, Mikrowellen-geräte usw.) bedarf einer Bewilligung der Bewilligungsinstanz.
 - Semester- und Jahresbewilligungen werden jeweils automatisch erneuert, sofern nicht anders vereinbart oder sie weder von der Bewilligungsinstanz noch von den Gesuchstellenden bis spätestens drei Monate vor Beginn der neuen Bewilligungsperiode für beendigt erklärt werden. Auf Erneuerung einer Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
 - Die Bewilligungsinstanz kann die Bewilligung bei anderweitiger zwingender Beanspruchung, insbesondere für schulische Zwecke, entschädigungslos entziehen. Den Benützerinnen und Benützern sind nach Möglichkeit gleichwertige Anlagen im gleichen oder in einem anderen Schulkreis einzuräumen.
 - Die Mindestbelegung für eine Sporthallennutzung beträgt grundsätzlich acht Personen. Bei einer länger andauernden Unterbelegung kann die Bewilligung aufgehoben werden.
 - Die Bewilligungsinstanz kann die Bewilligung nach einmaliger erfolgloser Mahnung überdies entschädigungslos entziehen, wenn mit der Bewilligung verbundene Bedingungen oder Auflagen oder anderweitige Benutzungsvorschriften nicht eingehalten werden.
- Es stehen in der Regel keine Parkplätze zur Verfügung.
- In den Benützungsgebühren sind sämtliche Kosten für den ordentlichen Betrieb inbegriffen. Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungen sowie Instandstellungsarbeiten werden zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- Für die Annullation einer Einzelbewilligung bis 14 Tage vor der reservierten Belegung wird eine Entschädigung von 100 Franken in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigeren Absagen oder Nichterscheinen werden die deklarierten Nutzungskosten in Rechnung gestellt, mind. aber 100 Franken.
- Die Nutzenden sind für die ordnungsgemässe Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen verantwortlich. Der Auf- und Abbau von Veranstaltungseinrichtungen ist Sache der Nutzenden und muss in der bewilligten Zeit erfolgen.